OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603173/7/JP

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des O C J F, D, St. K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Juni 2019, GZ: VerkR96-3161-2018, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 35 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Juni 2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 24 Abs 1 lit a StVO gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 70 Euro verhängt. Nach diesem Straferkenntnis habe der Beschwerdeführer am 12. Jänner 2018 gegen 12:22 Uhr mit dem PKW (Automarke, grau) mit dem amtlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von Wels, Stadtplatz x, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gehalten.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Juni 2019 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass die entsprechenden Verbotstafeln nicht entsprechend den von der Straßenverkehrsordnung vorgegeben Vorschriften aufgestellt waren, nämlich dergestalt, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Es wurde also die ordnungsgemäße Kundmachung der Verbotszeichen bezweifelt.

1.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Verordnung, und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2019.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. Dezember 2017 wurde anlässlich der von 12. Jänner 2018 bis 14. Jänner 2018 stattfindenden Veranstaltung „Street Food & Winter Market“ vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Stadt Wels gemäß § 44 a Abs 1 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit § 94d Abs 1 lit b Straßenverkehrsordung, der Übertragungsverordnung 1998 – örtliche Straßenpolizei und der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2015 von

12.01.2018 ab 8:00 Uhr bis 15.01.2018, 01:00 Uhr für den Stadtplatz, Mittelteil, Südseite beginnend ab der Einfahrt Traunseite Richtung Westen bis zum Objekt ON1, im Bereich der bestehenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone und für den Stadtplatz, Westteil, Südseite, beginnend bei der Parkbucht vor dem Objekt Stadtplatz ON69 Richtung Westen bis zum Ende der gebührenpflichtigen Kurzparkzone beim Objekt ON 65, ein Halte- und Parkverbot (Bodenmarkierungen ungültig, „Abschleppzone, Ausgenommen Veranstalter Street Food & Winter Market) verordnet.

Verkehrstechniker des Magistrates der Stadt Wels stellten am 8. Jänner 2018 die transportablen Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“, „Ende“, 12.1.18, 8 Uhr bis 15.1.18, 1 Uhr, „Bodenmarkierungen ungültig“, Abschleppzone“, „ausgen. Veranstalter Street Food & Winter Market“ auf.

Die aufgestellten Verkehrszeichen waren gut sichtbar angebracht und konnten von den Verkehrsteilnehmern unter Bedachtnahme auf die üblichen Verkehrsverhältnisse leicht und rechtzeitig erkannt werden.

Der Beschwerdeführer hatte sein Fahrzeug (Automarke, amtliches Kennzeichen x) am 12. Jänner 2018 um 12:22 Uhr im Ortsgebiet von Wels, Stadtplatz x abgestellt. Die Adresse Stadtplatz x liegt innerhalb des verordneten Bereiches des Halte- und Parkverbotes.

2.3. Der Beschwerdeführer hat an keiner Stelle des Verfahrens bestritten, sein Fahrzeug an diesem Tag an diesem Ort abgestellt zu haben. Auch unzweifelhaft ist, dass die Schilder aufgestellt waren. Dies ergibt sich insbesondere auch aus einem Aktenvermerk der Straßenmeisterei Wels vom 8. Jänner 2018. Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezog sich in erster Linie darauf, dass die Verkehrsschilder nicht so aufgestellt waren, dass sie von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten.

Dem widerspricht die Aussage des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Der Beamte machte vor Gericht einen wahrheitsverbundenen, glaubwürdigen Eindruck. Er konnte vor Gericht genau schildern, dass die Verbotszeichen am 12. Jänner 2018 gut ersichtlich aufgestellt waren, beginnend mit der ersten Verkehrstafel im Bereich der Kreuzung Traungasse/Stadtplatz. Danach seien noch viele weitere Verkehrstafeln im Abstand von jeweils 5-10 Metern aufgestellt gewesen. Der Polizist erweckte bei seiner Einvernahme in keiner Weise den Anschein, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen.

Dazu kommt, dass die Aussagen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen S mit jenen des zweiten Polizeibeamten übereinstimmen, der am 12. Jänner 2018 gemeinsam mit dem Zeugen die Amtshandlungen vornahm. Seine Aussage im Strafverfahren wurde mit dem Einverständnis aller Parteien in der mündlichen Verhandlung verlesen. Dieser sagte im Verfahren vor der Behörde eindeutig aus, dass die Verkehrszeichen gut ersichtlich aufgestellt waren. Auch nach seinen Angaben, die zeitlich viel näher beim Jänner 2018 waren als die Aussage des Zeugen S vor Gericht, befand sich ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ im Bereich der Kreuzung Traungasse/Stadtplatz unmittelbar vor dem ersten Parkplatz.

Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt wäre; demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Gestützt werden die Aussagen der Polizeibeamten zusätzlich durch das vom Beschwerdeführer selbst in der öffentlich mündlichen Verhandlung vorgelegte Foto, auf dem das erste der aufgestellten Verbotszeichen, nämlich jenes im Kreuzungsbereich Traungasse/Stadtplatz, einwandfrei zu erkennen ist. Die Behauptung, dass dieses im Nachhinein dort platziert wurde, hielt der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor Gericht nicht aufrecht.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 48 Abs 1 StVO sind die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.

Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich eines Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ abgestellt wurde, ist im Verfahren unbestritten geblieben. Auch konnte festgestellt werden, dass die Verkehrszeichen entsprechend § 48 Abs 1 StVO aufgestellt waren, also so, dass sie von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten. Gemäß

§ 48 Abs 1 StvO ist bei der Beurteilung der Aufstellung von Verkehrszeichen insbesondere auf die Art der Straße Bedacht zu nehmen und es sind die auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich die darauf üblichen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen, zu berücksichtigen. In diesem Fall geht es um ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“. Es liegt also in der Natur der Sache, dass der Lenker eines Fahrzeuges, für den ein solches Schild erkennbar sein soll, stehen bleibt und sogar aus seinem Fahrzeug aussteigt. Große Geschwindigkeiten oder Abstände von den Verkehrszeichen spielen in diesem Fall also keinerlei Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird an die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen kein allzu hoher Maßstab anzulegen sein.

Das Gericht kann daher keinerlei Hinweise darauf entdecken, dass die aufgestellten Verkehrszeichen in irgendeiner Weise dem Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von Verkehrsschildern widersprächen und geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer die Verbotstafeln bei Anwendung der im Straßenverkehr notwendigen Aufmerksamkeit hätte sehen müssen. Den Kraftfahrzeuglenker trifft die Pflicht zur gehörigen Aufmerksamkeit und im Zweifel hat er das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen (VwGH vom 23. September 1994, Zl. 94/02/0286).

3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer die ordnungsgemäß aufgestellten Verkehrszeichen schlicht und einfach übersehen hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Übersehen eines nach der StVO vorschriftsmäßig aufgestellten Vorschriftszeichens durch den Lenker eines KFZ zweifellos ein fahrlässiges Verhalten dar (VwGH vom 27.04.1979, 962/79).

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.3. Nach § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Die von der belangten Behörde in der Höhe von 70 Euro festgelegte Strafe ist zwar innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Strafrahmens, aber mit 10 Prozent der Höchststrafe für ein Parkvergehen verhältnismäßig hoch angesetzt. Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Es kann in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat.

Dem Beschwerdeführer müssen außerdem seine bisherige Unbescholtenheit und vor allem die überlange Verfahrensdauer zugutekommen. Nach der Abwägung aller dieser Umstände war die von der belangten Behörde verhängte Strafe herabzusetzen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten

Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben gleich, da bereits vor Milderung der Strafe der Mindestbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben wurde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Erkennbarkeit von Verkehrszeichen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar